

SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Stadt Heitersheim über die Durchführung von Jahrmärkten und Wochenmärkten (Jahrmarkt- und Wochenmarktsatzung) vom 15. Dezember 2009

Auf Grund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 15. Dezember 2009 folgende Satzung zur Änderung der Jahrmarkt- und Wochenmarktsatzung vom 28. Juli 1981, zuletzt geändert am 12. Oktober 1993 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Jahrmarkt- und Wochenmarktsatzung wird wie folgt geändert:

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfäche erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes oder einer Verkaufsfäche ist spätestens 4 Wochen vor dem Markttermin beim Bürgermeisteramt zu stellen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Verwaltung weist die Standplätze bzw. Verkaufsfächen nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, den 15. Dezember 2009


Jürgen Ehret
Bürgermeister